
Abteilung Abteilung 5 - Kommunikation . Kultur . Wirtschaft	Sachbearbeiter Herr Sendl	Aktenzeichen 5/Se
--	-------------------------------------	-----------------------------

Beratung Stadtrat	Datum 29.03.2022	Behandlung öffentlich	Zuständigkeit Entscheidung
-----------------------------	----------------------------	---------------------------------	--------------------------------------

Betreff
Sportstätten der Stadt Penzberg: Erlass einer Benutzungssatzung

1. Vortrag:

Mit dem Erlass einer Gebührensatzung für die Benutzung der Penzberger Sportstätten ist es erforderlich, künftig auch entsprechende Regelungen für die Benutzung selbst festzusetzen, bzw. diese zu überarbeiten. Im nachstehenden Entwurf für eine Benutzungssatzung wurden hierbei die Sporthallen sowie im Wesentlichen die Freisportflächen zusammengefasst.

Satzung über die Benutzung der Sportstätten der Stadt Penzberg

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund der Art.23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBI S. 350), folgende Satzung:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Die Stadt Penzberg betreibt und unterhält die nachstehend genannten Sportstätten als öffentliche Einrichtungen:

Turnhallen und Freisportstätten
 - a) Sporthalle an der Seeshaupter Straße (ehemals „Wellenbadhalle“), Seeshaupter Straße 22, 82377 Penzberg
 - b) Sporthalle am Josef-Boos-Platz, Josef-Boos-Platz 3, 82377 Penzberg
 - c) Schulsportthalle(n) an der Bürgermeister-Prandl-Volks- sowie Mittelschule, Bergstraße, 82377 Penzberg
 - d) Karl-Wald-Sportstadion, Karl-Wald-Straße 1, 82377 Penzberg
 - e) Kunstrasenplätze am Karl-Wald-Stadion, Karl-Wald-Straße 1, 82377 Penzberg
- (2) Diese Satzung gilt für die Nutzung von allen im Eigentum der Stadt Penzberg befindlichen Sportstätten zum Zwecke des Schulsports, außerschulischen Sports durch Sportvereine/Sportgruppen und durch Dritte ohne Vereinszugehörigkeit sowie nach erteilter Ausnahmegenehmigung durch die Stadt Penzberg für gesellschaftliche und kulturelle Veranstaltungen.
- (3) Die Nutzung bzw. Mitbenutzung von sonstigen Sportanlagen richtet sich nicht nach dieser Satzung. Eine Nutzung muss durch die Stadt gesondert genehmigt werden.

§ 2 Öffentliche Einrichtungen, Nutzungsumfang

- (1) Die Stadt Penzberg unterhält und betreibt die in § 1 Abs. 1 genannten Anlagen als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Sporthallen und das Karl-Wald-Sportstadion sind primär für schulische Zwecke vorgesehen. Sie werden nach Schulschluss, im Regelfall wochentags ab 17.00 Uhr, den Vereinen/Sportgruppen und Dritten ohne Vereinszugehörigkeit zur Ausübung von Breiten- und Leistungssport nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung gestellt. Die Schulsporthallen sind grundsätzlich in den Schulferien geschlossen.
- (3) Die Kunstrasenplätze am Karl-Wald-Stadion dienen primär der Nutzung für außerschulischen Sport durch Sportvereine/Sportgruppen der Stadt Penzberg. Sie werden vorrangig den Penzberger Sportvereinen/Sportgruppen täglich von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 21.00 Uhr, am Samstag von 9.00 Uhr bis 22.00 Uhr und am Sonntag von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr zur Ausübung von Breiten- und Leistungssport nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung gestellt. Dies umfasst sowohl Wettkämpfe, als auch den täglichen Trainingsbetrieb.
- (4) Überlassen werden jeweils
 - a) die einzelnen Sporthallen, unterteilt in Einheiten, je nach Halle,
 - b) das Karl-Wald-Sportstadion, unterteilt in Platzeinheiten und Leichtathletikanlagen
 - c) sowie die Kunstrasenplätze am Karl-Wald-Stadion, unterteilt in Platzeinheiten.

Ferner werden die Abstellräume für Geräte (sofern die Erlaubnis zur Verwendung vorliegt), Umkleieräume, sowie Sanitäranlagen überlassen. Der Gebrauch von Sportgeräten, die sich nicht im Eigentum des Nutzers befinden, ist vorher mit den jeweiligen Eigentümern abzustimmen.

- (5) Zur Durchführung des allgemeinen Spielbetriebs, sowie von Wettkämpfen in den Ferien bedarf es einer gesonderten Genehmigung durch die Stadt Penzberg.
- (6) Eine anderweitige Nutzung z. B. für Vereinsfeiern oder Übernachtungen in den unter § 1 Abs. 1 Buchst a) genannten Anlagen ist grundsätzlich unzulässig.
- (7) Die Erhebung von Gebühren für die Bereitstellung ist in einer gesonderten Gebührensatzung geregelt.

§ 3 Nutzungsberechtigte

- (1) Die Vergabe der Nutzungszeiten außerhalb des Schulsports erfolgt grundsätzlich an Sportvereine/Sportgruppen und in Ausnahmefällen an Dritte, dabei vorrangig an Penzberger Sportvereine/Sportgruppen. Vergabeberechtigt ist einzig die Stadt Penzberg.
- (2) Die Nutzung ist dabei vorrangig
 - a) Schülern unter Aufsicht einer Lehrkraft einer Penzberger Schule,
 - b) den Mitgliedern der jeweiligen Sportvereine und Sportgruppen unter Aufsicht eines verantwortlichen Übungsleiters,
 - c) und durch sonstige Dritte ohne Vereinszugehörigkeit

gestattet. Die Lehrkraft, diese*r Übungsleiter*in oder eine sonstige verantwortliche Person ist jeweils verpflichtet dafür zu sorgen, dass die Vorschriften dieser Satzung, die Hausordnung für die jeweilige Sportstätte und etwaige Anordnungen der Stadt Penzberg eingehalten werden. Die Lehrkraft, der/die Übungsleiter*in, oder der verantwortliche Ansprechpartner hat für die Zeit des Trainings- oder Spielbetriebs die Verantwortung für die zur Verfügung gestellten Einrichtung. Bei Änderungen während des Belegungszeitraumes ist die Stadt Penzberg rechtzeitig zu unterrichten.

- (3) Die Inanspruchnahme der Freisportanlagen nach dieser Satzung ist Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Penzberg während den Öffnungszeiten auch außerhalb von Sportvereinen, Sportgruppen oder sonstigen organisierten Dritten gestattet, soweit sie den unter Absatz 2 aufgeführten Nutzerkreis in der Ausübung deren Nutzung nicht beeinträchtigen.
- (4) Das Hausrecht gegenüber dem*n Nutzer*innen einer Sportstätte übt grundsätzlich die Stadt Penzberg aus. Im Bedarfsfall ermächtigt die Stadt Penzberg den verantwortlichen Personenkreis (Abs. 2) zur Ausübung des Hausrechts gegenüber Dritten, um nicht Zutrittsberechtigten Personen während des Sportbetriebs von der Sportstätte zu verweisen.
- (5) Die Stadt Penzberg erlässt zu den einzelnen Sportstätten zur Konkretisierung des Betriebsablaufs Hausordnungen. Die Hausordnungen können individuell und allgemeinverbindlich durch den gesetzlichen Vertreter der Stadt Penzberg in Ausübung seines Hausrechts angepasst werden.

§ 4 Nutzungserlaubnis

- (1) Die generelle Zulassung zur Nutzung und die Zuteilung von Nutzungszeiten der Sportstätten erfolgen durch die Stadt Penzberg auf schriftlichen Antrag und auf stets widerrufliche Weise. Ein Anspruch auf eine generelle Überlassung und auf bestimmte Nutzungszeiten besteht nicht.
- (2) Für feste Nutzungszeiten ist ein Buchungsantrag bei der Stadt Penzberg einzureichen.
- (3) Einzelveranstaltungen sind möglich, vorbehaltlich einer positiven Prüfung durch die Stadt Penzberg.
- (4) Der/die Nutzer*in bestätigt mit der Beantragung auf die Zuteilung von Nutzungszeiten, dass die Inanspruchnahme der Sportstätten keine extremistischen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte haben wird. Das heißt, dass insbesondere weder in Wort noch Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen. Vereinigungen, deren Zweck oder Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind von der Nutzung der Sportstätten ausgeschlossen.

§ 5 Schlüsselgewalt

- (1) Die Schlüsselgewalt für die Sportstätten wird für den außerschulischen Sport auf die jeweiligen Nutzer*innen (Vereine, Sportgruppen, etc.) übertragen, sofern kein eigens

eingesetztes städtisches Personal bzw. eine eigens von der Stadt beauftragte Person mit Schlüsselgewalt eingesetzt ist.

- (2) Den berechtigten Nutzer*innen werden von der Stadt Penzberg Schlüssel/Transponder zu den Sportanlagen gegen Unterschrift ausgehändigt. Die Weitergabe an Dritte und Vervielfältigung ist untersagt. Bei Beschädigung oder Verlust des Schlüssels/Transponders ist die Stadt Penzberg unverzüglich zu unterrichten. Die Kosten für die Ersatzbeschaffung bzw. die Wiederherstellung der Sicherheit der Schließanlage sind vom Verein/Ehrenamts- oder Nutzergruppe bzw. dem/der Nutzer/in zu tragen.
- (3) Die Nutzer sind für das zuverlässige Auf- und Absperren der Sportstätten verantwortlich. Darüber hinaus haben diese auch Sorge zu tragen, dass alle Lichter ausgeschaltet, Wasserhähne abgedreht und alle Fenster geschlossen sind.
- (4) Bei Erlöschen der Erlaubnis zur Nutzung einer Sportstätte ist der Schlüssel/Transponder unverzüglich ohne Aufforderung vom jeweiligen Nutzer an die Stadt Penzberg zurückzugeben.
- (5) Der Zugang ist nur während der genehmigten Nutzungszeiten und unmittelbar vor und nachher gestattet.

§ 6

Ordnungsvorschriften

Die Nutzer der Sportstätten gem. § 1 dieser Satzung haben folgende Regelungen zu beachten:

- (1) Die Nutzung der Sportanlagen, Umkleide- und Sanitärräume durch die in § 3 dieser Satzung genannten Personen sowie deren Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände, hat nur im Rahmen der Genehmigung auf Basis dieser Satzung zu erfolgen.
- (2) Die Nutzer haben sich über geltende Sicherheitsbestimmungen, insbesondere über die Anordnung der Feuerlöscher, Zuwege sowie Notausgänge zu informieren.
- (3) Die Hausordnung der jeweiligen Sporthalle ist strikt einzuhalten.
- (4) Vor jeder Nutzung ist der/die Nutzer/in verpflichtet, die zur Verfügung gestellte Sportanlage, einschließlich der Nebenräume, Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände auf ordnungsgemäße und schadensfreie Beschaffenheit zu prüfen. Beschädigungen sind unverzüglich, vorzugsweise durch Bildmaterial (Fotos, etc.), der Stadt Penzberg anzuzeigen.
- (5) Die Nutzer haben auf größtmögliche Sauberkeit und Ordnung im Bereich der Sportanlagen und des dazugehörigen Geländes zu achten. Der benutzte Bereich ist ordentlich und sauber zu verlassen. Der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen.
- (6) Sollte anfallender Müll nicht in den aufgestellten Behältern Platz haben, ist er von den Benutzern mitzunehmen.
- (7) Bei Veränderungen von Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenständen ist der ursprüngliche Zustand nach der Nutzung wiederherzustellen.
- (8) Mitgebrachte Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände darf der Benutzer/Veranstalter nur mit Genehmigung der Stadt Penzberg in der jeweiligen Einrichtung verwenden bzw. lagern. Für die eingebrachten bzw. eingelagerten Einrichtungsgegenstände haftet die Stadt Penzberg im Schadensfall nicht.

- (9) Das Betreten der Sportstätten ist nur mit geeigneten Sportschuhen zulässig.
- (10) Die Verwendung von Harz ist in allen Sporthallen der Stadt Penzberg untersagt.
- (11) In den einzelnen Sporthallen mit dem jeweils dazugehörigen Umgriff herrscht Rauchverbot und während der Schulsportzeiten zusätzlich Alkoholverbot.
- (12) Auf dem gesamten Gelände der Freisportanlagen herrscht während der Schulsportzeiten Alkohol- und Rauchverbot.
- (13) Glasflaschen, Gläser und zerbrechliche Glasbehälter dürfen grundsätzlich in den Sporteinrichtungen nicht mitgebracht und verwendet werden. Es ist nur die Verwendung von Mehrweggeschirr zulässig.
- (14) Hunde – mit Ausnahme von Blinden- und Behindertenhunden – oder sonstige Tiere dürfen nicht in die Sportstätten. In die Sporthallen dürfen generell keine Tiere.
- (15) Der Übungsbetrieb in den Sporthallen muss pünktlich um 22:00 Uhr beendet sein. Der Sporthallenbereich wird spätestens um 22:30 Uhr geschlossen.
- (16) Der Übungsbetrieb im Sportstadion sowie auf den Kunstrasenplätzen muss von Montag bis Freitag täglich um 21:00 Uhr, am Samstag um 22.00 Uhr und am Sonntag um 20.00 Uhr pünktlich beendet sein. Das Stadion, bzw. der Kunstrasenplatzbereich wird jeweils spätestens eine halbe Stunde nach Beendigung des Übungsbetriebs geschlossen.
- (17) Ausnahmen zu den Zeiten zur Beendigung des Trainings- bzw. Spielbetriebs kann nur die Stadt Penzberg erteilen.

§ 7

Verstöße gegen die Ordnungsvorschriften

- (1) Die Nutzer können bei Verstößen gegen diese Satzung von der weiteren Benutzung der öffentlichen Einrichtung ausgeschlossen werden. Die Stadt Penzberg behält sich das Recht auf Schadensersatz vor.
- (2) Bei groben Verschmutzungen der Sportanlage kann die Stadt eine Sonderreinigung anordnen, die dem Verursacher in Rechnung gestellt wird.

§ 8

Rückgabe von Trainings- und Spielzeiten

- (1) Die Rückgabe von Trainings- und Spielzeiten ist verpflichtend, sofern diese nicht mehr ausreichend genutzt wird.
- (2) Die Stadt behält sich das Recht vor, vergebene Nutzungszeiten wieder zu entziehen, sollten gebuchte Trainings- und Spielzeiten nicht regelmäßig seitens der Vereine oder Sportgruppen genutzt werden.

§ 9 Haftung

- (1) Die Benutzung der Sportanlagen geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Penzberg haftet für Personen- und Sachschäden, die auf Mängel der Sportanlagen zurückzuführen sind, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Die Stadt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die Benutzern der Sportanlage durch Dritte zugeführt werden.
- (2) Für die sichere Aufbewahrung von Bekleidungsstücken und sonstigen Wertgegenständen hat jede*r Benutzer*in selbst Sorge zu tragen. Eine Haftung der Stadt für abhanden gekommene Gegenstände ist ausgeschlossen.
- (3) Die Nutzer der Sportanlage sind verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen; sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Beschädigungen oder besondere Vorkommnisse sind unverzüglich der Stadt Penzberg, vorzugsweise durch Bildmaterial (Fotos, etc.), anzuzeigen.
- (4) Nutzer der Sportanlagen stellen die Stadt Penzberg von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher:innen ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume und Anlagen stehen. Der/Die Nutzer/in verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche (Haftungsansprüche) gegen die Stadt Penzberg und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen (Regressansprüchen) gegen die Stadt Penzberg und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit nicht Schäden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Seiten der Stadt Penzberg zurückzuführen sind.
- (5) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Penzberg als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB (Haftung des Grundstücksbesitzers) unberührt.
- (6) Der/die Nutzer*in haftet für alle Schäden, die der Stadt Penzberg an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Satzung entstehen.

§ 10 Sonstige Regelungen

- (1) Vertreter*innen der Stadt Penzberg haben das Recht, dem Sportbetrieb unangemeldet beizuwohnen und Missbräuche abzustellen. Den Vorgaben der städtischen Vertreter*innen und Bediensteten (z.B. Hausmeister*innen) ist Folge zu leisten.
- (2) Eine grundsätzliche Berechtigung zum Nutzen von an den Sportstätten angegliederten Parkplätzen ist nicht gegeben.

**§ 11
Gebühren**

Die Stadt Penzberg erhebt für die Benutzung der in § 1 genannten Sportanlagen Gebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Sporthallen-Gebührensatzung der Stadt Penzberg.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.